



Umweltschutz

325/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon: (0222) 711 58
Durchwahl: 4869
Telefax Nr.: 711 58/4221
DVR: 0441473

SEKTION I

Zl. 19 5960/6-I/8/93

Sachbearbeiter: Navratil

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl. <u>55</u>	-GE/19 <u>93</u>
Datum	<u>2. 8. 1993</u>
Verteilt	<u>06. Aug. 1993</u>

Wien, den 15. Juli 1993

D. Wurzer

Betrifft: Bundesgesetz über die Einfuhr von Walen;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermit-
telt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Einfuhr von Walen samt Erläuterungen zur gefälligen Kenntnis-
nahme und allfälligen Stellungnahme bis

10. September 1993.

Für die Bundesministerin:

THOMASITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR
UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

V o r b l a t t

Problem:

Der Beitritt Österreichs zum internationalen Übereinkommen zur Regelung des Walfangs wird angestrebt. Die Transformation der Bestimmungen des Übereinkommens hat von den Bundesländern aufgrund des Kompetenztatbestandes "Naturschutz" zu erfolgen.

Im Hinblick auf die strengen Einfuhrbestimmungen für Wale, deren Teile und Erzeugnisse in der EG, durch die vom EWR nicht erfaßten EG - Verordnungen Nr. 348/81 und 3626/82, sind auch in Österreich vergleichbare Einfuhrbestimmungen notwendig, da nach den derzeit geltenden Bestimmungen die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen bestimmter Walarten möglich ist.

- Ziel:** Mit der Festlegung von strengen Einfuhrbestimmungen für Wale, deren Teile und Erzeugnisse soll eine Maßnahme zur Erhaltung der Wale gesetzt werden.
- Lösung:** Durch ein Bundesgesetz über die Einfuhr von Walen soll eine Einfuhr ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke, die dem Überleben der Walart förderlich sind, und für Antiquitäten möglich sein.
- Alternativen:** Beibehaltung des derzeitigen Zustandes
- Kosten:** Es ist mit keinen Mehrbelastungen zu rechnen.
- EG - Konformität:** Die EG - Konformität ist im Hinblick auf die maßgeblichen EG - Verordnungen Nr. 348/81 und 3626/82 gegeben.

BUNDESMINISTERIUM FÜR
UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

12. Juli 1993

ENTWURF

Bundesgesetz über die Einfuhr von Walen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet:

1. "Übereinkommen" das am 2. Dezember 1946 in Washington abgeschlossene internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs und das Protokoll zum Übereinkommen vom 19. November 1956 samt Anlage, BGBl.Nr. XXX, in der jeweils geltenden Fassung;
2. "Exemplar" jedes lebende oder tote Tier der Ordnung Wal (wissenschaftliche Bezeichnung: CETACEA), jedes Teil eines Wales und jedes aus einem Wal oder aus einem Teil eines Wales gewonnene Erzeugnis;
3. "Einfuhr" die Abfertigung zum freien Verkehr gemäß § 61 Zollgesetz 1988, BGBl.Nr. 644/1988, in der jeweils geltenden Fassung, und zum Eingangsvormerkverkehr gemäß § 66 Zollgesetz 1988.

§ 2. (1) Die Einfuhr von Exemplaren ist, sofern nicht Abs.2 anderes bestimmt, verboten.

(2) Für die Einfuhr von Teilen eines Wales und Erzeugnissen aus einem Wal oder aus einem Teil eines Wales

1. für Zwecke der Forschung und Lehre, die dem Überleben der betreffenden Walart förderlich sind, oder
2. die älter als 50 Jahre sind,

ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften eine Einfuhrbewilligung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie erforderlich.

(3) Eine Einfuhrbewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, daß

1. das betreffende Teil oder Erzeugnis unter Einhaltung des Übereinkommens und aller sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Wale, insbesondere des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl.Nr. 188/1982, in der jeweils geltenden Fassung, erworben wurde und,
2. sofern eine Einfuhrbewilligung gemäß Abs.2 Z 1 beantragt wird, die Einfuhr für Zwecke der Forschung und Lehre erfolgt, die dem Überleben der Art förderlich sind, oder,
3. sofern eine Einfuhrbewilligung gemäß Abs.2 Z 2 beantragt wird, das betreffende Teil oder Erzeugnis älter als 50 Jahre ist.

(4) Die Einfuhrbewilligung ist zu befristen und kann mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, daß das von der

Bewilligung erfaßte Teil oder Erzeugnis für Zwecke der Forschung und Lehre, die dem Überleben der betreffenden Art förderlich sind, verwendet wird.

§ 3. (1) Wenn ein Exemplar zum gebundenen Verkehr (Zollager, Umwandlung oder Anweisung) gemäß §§ 98 bis 127 Zollgesetz 1988 abgefertigt wird, hat der Verfügungsberechtigte der Behörde (Abs.2) über Aufforderung die rechtmäßige Ausfuhr aus dem Lieferland unter Einhaltung des Übereinkommens und aller sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Wale, insbesondere des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl.Nr. 188/1982, in der jeweils geltenden Fassung, nachzuweisen.

(2) Die Organe der Zollverwaltung sind berechtigt Nachweise gemäß Abs.1 zu verlangen.

§ 4. Eine Einfuhrbewilligung gemäß § 2 ist bei der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage gemäß § 52 Abs.4 Zollgesetz 1988, BGBl.Nr. 644/1988, in der jeweils geltenden Fassung. Eine Einfuhrbewilligung ist von den Zollbehörden einzuziehen und dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu übermitteln.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 gelten nicht für den Verkehr zwischen Wissenschaftlern oder wissenschaftlichen Einrichtungen sofern dieser Verkehr gemäß § 7 Abs.3 des Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl.Nr. 189/1982, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt.

§ 6. Die Anlage des Übereinkommens ist in der jeweils geltenden, konsolidierten Fassung im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

§ 7. Der Bundesminister für Finanzen hat mit Verordnung kundzumachen, welche Waren nach der Gliederung des Zolltarifes, Zolltarifgesetz 1988, BGBl.Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung, hauptsächlich als Teile oder Erzeugnisse von Walen in Frage kommen.

§ 8. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 300.000 Schilling zu bestrafen, wer

1. ein Exemplar ohne Einfuhrbewilligung nach § 2 Abs.2 einführt;
2. einer nach § 2 Abs.4 erteilten Auflage zuwider handelt;
3. entgegen § 3 der Nachweispflicht nicht nachkommt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden und im Inland befindlichen Exemplare sind unter den Voraussetzungen der §§ 39 und 17 VStG 1991 zu beschlagnahmen und für verfallen zu erklären. Gegenstände, die zur Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung lebender Exemplare verwendet werden, können beschlagnahmt und für verfallen erklärt werden, wenn sie für die Aufbewahrung, Verwahrung und Betreuung der Exemplare benötigt werden und kein auffallendes Mißverhältnis zwischen dem Wert der Gegenstände einerseits und dem Grad des Verschuldens und der Höhe des verursachten Schadens andererseits besteht.

(4) Für verfallen erklärte lebende Wale sind vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie auf Kosten des Täters (Abs.1) einem Zweck zuzuführen, der dem Überleben der Art förderlich ist.

(5) Dem Täter (Abs.1) ist der Ersatz der Aufwendungen aufzuerlegen, die infolge der Beschlagnahme und des Verfalles entstanden sind. Der Ersatz der Aufwendungen ist in einem besonderen Bescheid auszusprechen, wenn die Aufwendungen zum Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses noch nicht zur Gänze bekannt sind.

(6) Zur Sicherstellung des Verfalles können Exemplare auch durch Organe der Zollverwaltung beschlagnahmt werden. Diese Organe haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde ungesäumt anzuzeigen.

(7) Kann ein Exemplar durch Verfall (Abs.3) nicht erfaßt werden, so ist der Täter (Abs.1) zur Zahlung eines Geldbetrages zu verurteilen, der dem Wert, oder, wenn dieser nicht festgestellt werden kann, dem vermutlichen Wert des Exemplars entspricht. Der Wertersatz ist im Straferkenntnis, wenn sich aber die Unmöglichkeit der Erfassung erst später herausstellt, in einem besonderen Bescheid auszusprechen.

(8) Hat der Täter (Abs.1) durch die Verwaltungsübertretung sich oder einen Dritten mit dessen Wissen unrechtmäßig bereichert, so ist er bzw. der Dritte zur Zahlung eines dem Ausmaß der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages zu verpflichten.

(9) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs.2 VStG 1991) beträgt für die in Abs.1 angeführten Verwaltungsübertretungen drei Jahre.

§ 9. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut, sofern die Abs.2 und 3 nicht anderes bestimmen.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 3, 4 und 7 sowie des § 8 Abs.6 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 6 ist der Bundeskanzler betraut.

BUNDESMINISTERIUM FÜR
UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

In Washington wurde am 2. Dezember 1946 das Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs abgeschlossen, das am 10. November 1948 in Kraft trat. Der Beitritt Österreichs zu diesem wichtigen Instrument zum Schutz der Wale wird derzeit vorbereitet.

Ziel des Übereinkommens zur Regelung des Walfangs ist es, alle Walarten vor der Übernutzung zu schützen, um diese auch für künftige Generationen zu erhalten. Da die Frage des Überlebens der Wale ein globales Problem ist und nicht nur die direkt mit dem Walfang befaßten Staaten betrifft, wird der Beitritt Österreichs zu diesem Übereinkommen für notwendig erachtet.

Da die Bestimmungen des Übereinkommens der unmittelbaren Anwendbarkeit im österreichischen Recht nicht durchwegs zugänglich sind, ist die Erlassung von Gesetzen zur Durchführung dieses Übereinkommens erforderlich.

Zur Transformation der Schutz- und Fangvorschriften des Übereinkommens sind die Länder aufgrund des Kompetenztatbestandes "Naturschutz" verpflichtet.

Im Hinblick auf die strengen Einfuhrbestimmungen für Wale, deren Teile und Erzeugnisse in der EG, durch die vom EWR nicht erfaßten EG - Verordnungen Nr. 348/81 und 3626/82, sind auch in Österreich vergleichbare Einfuhrbestimmungen notwen-

dig, da nach den derzeit geltenden Bestimmungen die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen bestimmter Walarten möglich ist.

So sind zwar nach den in Österreich gültigen Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen, BGBl.Nr. 188/1982, in der geltenden Fassung) und des diesbezüglichen Durchführungsgesetzes (BGBl.Nr. 189/1982, in der geltenden Fassung) sämtliche Walarten erfaßt, jedoch ist, im Gegensatz zu den oben angeführten EG - Verordnungen, die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für kommerzielle Zwecke für lebende Wale, die im Anhang 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgelistet sind, möglich. Darüberhinaus ist die Erteilung einer Einfuhrbewilligung für Teile und Erzeugnisse von Walen, die im Anhang 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgelistet sind, in Österreich überhaupt nicht vorgesehen.

Die Bestimmungen des Entwurfes stützen sich auf den Kompetenztatbestand des Art.10 Abs.1 Z 2 B-VG "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland".

Aus dem Vollzug dieses Entwurfes wird voraussichtlich mit keiner Mehrbelastung zu rechnen sein. Da nach Auskunft sämtlicher befragter Experten derzeit keine wissenschaftlichen Forschungsprojekte in Österreich bekannt sind und auch die Einfuhr von Antiquitäten höchst selten erfolgen wird, wird die Anzahl der zu erteilenden Einfuhrbewilligungen verschwindend gering sein.

Hinsichtlich der EG-Konformität des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist auszuführen, daß die EG selbst derzeit bestrebt ist, dem Übereinkommen beizutreten.

Mit der vom EWR nicht umfaßten EG-Verordnung Nr. 348/81 über eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr von Walerzeugnissen, ist für die Einfuhr von im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnissen in die Gemeinschaft eine Einfuhrgenehmigung erforderlich. Diese Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Waren für kommerzielle Zwecke bestimmt sind.

Gemäß der vom EWR nicht umfaßten EG-Verordnung Nr. 3626/82 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft sind sämtliche Wale im Anhang C Teil 1 aufgeführt. Dies garantiert den strengsten Schutz und verbietet unter anderem die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für kommerzielle Zwecke für sämtliche Wale einschließlich deren Teile und Erzeugnisse.

Die Bestimmungen des ggst. Entwurfes sind somit EG-konform.

II. Besonderer Teil

Zu § 2:

Das ggst. Einfuhrverbot, bzw. die Möglichkeit einer Erteilung von Einfuhrbewilligungen findet ihren Ursprung in der EG - Verordnung Nr. 348/81 über eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr von Walerzeugnissen. Gemäß EG-Verordnung kann eine Einfuhrgenehmigung für Walerzeugnisse, die im Anhang der EG-Verordnung aufgelistet sind, dann nicht erteilt werden, wenn die Waren für kommerzielle Zwecke bestimmt sind.

Da der Begriff kommerzielle Zwecke im Rahmen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens Auslegungsprobleme verursacht hat, soll nach dem ggst. Entwurf die Erteilung einer Einfuhrbewilligung nur für Zwecke der Forschung und Lehre, die dem Überleben der betreffenden Art förderlich sind, möglich sein.

Ein weiterer Fall für die Erteilung einer Einfuhrbewilligung soll für Antiquitäten vorgesehen werden. Die Altersangabe von 50 Jahren findet sich auch im Entwurf einer EG-Verordnung zur Regelung des Besitzes von und des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Die ggst. strenge Einfuhrregelung entspricht auch der EG-Verordnung Nr. 3626/82 über die Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, in der alle Walarten im Anhang C Teil 1 aufgeführt sind und dadurch sämtliche Wale so behandelt werden, als wären sie im Anhang 1 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgelistet. Sämtliche Walarten fallen für EG-Mitgliedsstaaten somit unter die strengsten Schutzbestimmungen dieser EG-Verordnung, die unter anderem die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für kommerzielle Zwecke verbietet.

Da lebende Wale nach den Erkenntnissen der modernen Verhaltensforschung in Gefangenschaft nicht artgerecht gehalten werden können, ist die Erteilung einer Einfuhrbewilligung nur für Teile und Erzeugnisse möglich.

Zu § 3:

Aufgrund der Definition von "Einfuhr" im § 1 ist für bestimmte zollamtliche Eingangsabfertigungen, wie insbesondere der Einlagerung in ein Zollager oder der Durchfuhr, keine Einfuhrbewilligung gemäß § 2 notwendig. Aufgrund der geografischen Lage Österreichs muß jedoch damit gerechnet werden, daß Durchfuhren stattfinden und die Behörden Kenntnis erlangen, daß bestimmte Exemplare unter Verletzung des Übereinkommens zur Regelung des Walfangs oder anderer Schutzvorschriften, insbesondere des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aus dem Lieferland ausgeführt wurden. § 3 bildet eine entsprechende Kontrollmöglichkeit der Zollbehörde, falls Informationen über rechtswidrige Transaktionen vorliegen und die ggst. Ware nicht im Sinne des § 1 eingeführt wurde.

Der Nachweis wird in der Regel durch entsprechende Ausfuhrdokumente der zuständigen Behörde des Lieferlandes zu erbringen sein, wenn das Lieferland Vertragspartei des Übereinkommens zur Regelung des Walfangs und des Washingtoner Artenschutzübereinkommens ist.

Zu § 4:

§ 52 Abs.4 Zollgesetz 1988, BGBl.Nr. 644/1988, in der geltenden Fassung, bestimmt, daß der Anmelder alle für die zollamtliche Abfertigung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach der Sachlage des Einzelfalles erforderlichen Bewilligungen, Rechnungen, Nachweise, Belege udgl. vorzulegen hat. Die Einfuhrbewilligung ist somit bei der zollamtlichen Abfertigung dem Organ der Zollverwaltung vorzulegen und wird von diesem entwertet.

Zu § 5:

Für den Verkehr zwischen Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen von Museumsexemplaren gewährleistet das Washingtoner Artenschutzübereinkommen durch entsprechende Dokumente und der Verpflichtung, an der Ware ein entsprechendes Zeichen anzubringen, eine ordnungsgemäße Abwicklung. Da nur Museumsexemplare betroffen sein können, sollen die Bestimmungen des Entwurfs auf diesen Sachverhalt nicht angewendet werden.

Zu § 6:

Wenn internationale Abkommen geändert werden, werden grundsätzlich nur die Änderungen und nicht das Abkommen in der jeweils geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Dies führt dazu, daß nach einigen Änderungen der geltende Text des Abkommens nur schwer rekonstruierbar ist. § 6 bildet die Rechtsgrundlage für die Kundmachung der Anlage

des Übereinkommens zur Regelung des Walfangs in der jeweils geltenden, konsolidierten Fassung.

Zu § 7:

§ 7 wurde dem § 2 Abs. 2 des Durchführungsgesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen, BGBl.Nr. 189/1982 i.d.g.F., nachgebildet und ist die Rechtsgrundlage, um die hauptsächlich in Frage kommenden Teile und Erzeugnisse nach der Gliederung des Zolltarifs zu bestimmen. In einer entsprechenden Verordnung sind die handelsrelevantesten Waren aufzulisten, die aus Walen gewonnen werden können, oder in denen Teile von Walen enthalten sein können.

Zu § 8:

§ 8 wurde zum Großteil den Strafbestimmungen des Durchführungsgesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen nachgebildet.

Zu § 9:

Hinsichtlich der Vollzugszuständigkeit des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie geht der ggst. Entwurf davon aus, daß dieses Bundesgesetz einen Beitrag zur Erhaltung einer gefährdeten Tierart leisten soll und keine handels- und wirtschaftspolitischen Angelegenheiten im Vordergrund stehen. Da aufgrund der Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes auf Bundesebene der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie für den Naturschutz zuständig ist, ist grundsätzlich auch die Vollzugszuständigkeit des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie für den ggst. Entwurf gegeben.